

Weisung

Aufnahmegeräte optischer und akustischer Art

(Art. 62, 63, 71 und 73 StPO, § 49 Abs. 1 JG)

In Erwägung, dass

- das Vorverfahren nicht öffentlich ist;
- Bild- und Tonaufnahmen sowie Direktübertragungen durch Parteien während Beweisabnahmen nicht erlaubt sind;
- Störungen während Beweisabnahmen zu vermeiden sind;
- Rechtsvertreter beruflich darauf angewiesen sind, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets oder dergleichen auch während Beweisabnahmen wie z. B. Einvernahmen auf sich zu tragen;
- geeignete Schliessfächer zum Deponieren von Aufnahmegeräten während Beweisabnahmen zur Verfügung stehen;

wird verfügt:

1. Das Mitführen von Aufnahmegeräten jeglicher Art ist während Beweisabnahmen von Strafverfolgungsbehörden des Kantons Schwyz nicht gestattet.
2. Vom Verbot ausgenommen sind mandatierte und dem BGFA unterliegende Rechtsvertreter, was nicht ausschliesst, dass die Verfahrensleitung im Einzelfall ein Verbot verfügen kann.
3. In der Vorladung ist auf das Verbot und die Deponierungsmöglichkeiten hinzuweisen.
4. Besonderen Verhältnissen wie Pikettdienst und dergleichen kann die Verfahrensleitung durch abweichende Anordnungen Rechnung tragen.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

lic. iur. Carla Contratto, Oberstaatsanwältin